



SteuerBulletin

der Steuerverwaltung des Kantons Luzern

EDITORIAL

In der letzten Ausgabe stellten wir das neue Lehrmittel "Einführung in die Steuerpraxis" unter dem Titel "So macht Lernen Spass" vor. Diese Überschrift war nicht übertrieben. Wie nämlich Kurt Lussi, der Verfasser des Artikels, und ich anlässlich der Prüfungsgespräche zum Abschluss des jüngsten Einführungskurses für Nachwuchsleute feststellen konnten, haben die Absolventinnen und Absolventen dieses Lehrganges die verschiedenen Fachgebiete, welche doziert und geübt wurden, mit grossem Lerneifer aufgenommen, wozu die erwähnte Schrift sicher beigetragen hat. Danken möchte ich an dieser Stelle vorab allen Dozenten für ihr immenses Engagement. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass Schulunterricht viel Zeitaufwand erfordert. Der Einsatz ist um so bemerkenswerter, weil er "nebenbei", und das heisst grösstenteils in der Freizeit, von Praktikern vorbereitet wird, die sonst keinen Schulunterricht erteilen.

Seit zehn Jahren werden unter der Führung des Verbandes Steuerfachleute Luzerner Gemeinden und in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Steuerverwaltung Weiterbildungskurse für Steuern angeboten. Sie zeugen vom Bemühen der Verantwortlichen, zeitgemässe und fundierte Lehrgänge anzubieten. Der Erfolg ist denn auch unverkennbar, darf sich doch die Veranlagungsqualität der Steuerämter sehen lassen. Dieser Umstand zeigt letztlich, dass die Verwaltung rasch und effizient auf notwendige Bedürfnisse reagiert.

Rudolf Auf der Maur
Abteilungsleiter US

Teilautomatisierte Veranlagung TAV für IGGI-Gemeinden

IGGI stellt seit Mai 2004 ihrer Kundschaft das Programm-Modul Teilautomatisierte Veranlagung TAV im Grundangebot ohne Mehrkosten zur Verfügung. Erste Erfahrungen zeigen, dass das von der Ruf Informatik AG für die Gemeindefachlösung GeSoft entwickelte Programm-Modul für Gemeinden jeder Grösse sehr interessant, anwenderfreundlich und effizient ist.

Der Ursprung

(TL) Die Geschäftsleitung der kantonalen Steuerverwaltung hat das Regelwerk US 2003 Anfang Jahr genehmigt und zur Benützung für sämtliche EDV-Anbieter freigegeben. Dies war für die IGGI der ideale Zeitpunkt, der Ruf Informatik AG den Realisierungsauftrag für das Programm-Modul Teilautomatisierte Veranlagung TAV zu erteilen. Unter der Führung des Benutzerprojektleiters Thomas Lipp (IGGI-Vorstandsmitglied) wurde ein Projektteam mit Gemeindevertretern aus vier Gemeinden (Roman Holderegger, Rothenburg, Heinz Zihlmann, Marbach, Kurt Schumacher, Schüpfheim, und Othmar Troxler, Buchrain) sowie Vertretern der Ruf Informatik AG eingesetzt.

Die Realisierung

Nach Auftragserteilung durch die IGGI hat die Ruf Informatik AG innerhalb kürzester Zeit das Programm-Modul TAV in die bestehende GeSoft-Applikation Computerunterstützte Veranlagung entwickelt und integriert. Gleichzeitig wurde für die computerunterstützte Veranlagung eine neue Benutzeroberfläche geschaffen. Diese neue Oberfläche bietet eine nochmals verbesserte Übersicht und grössere Anzeigemöglichkeiten; die neue Oberfläche steht ab sofort zur Verfügung.

Das Projektteam hat die Umsetzung des kantonalen Regelwerkes US 2003 im Programm-Modul TAV von Anfang an intensiv begleitet und schlussendlich auch einer eingehenden Prüfung unterzogen. Am 21. April 2004 erfolgte die Programmabnahme. Das Ergebnisteam konnte sich von der ausgezeichneten Funktionalität und der gelungenen Umsetzung in der Praxis überzeugen.

Seit dem 1. Mai 2004 steht TAV allen IGGI-Gemeinden zur Verfügung.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Teilautomatisierte Veranlagung TAV für IGGI-Gemeinden	Seite 1+2
Abgrenzungskriterien: Ausbildung oder Weiterbildung	Seite 3-4
Nachrichten	Seite 3
Rechtsprechung - Versicherungsabzug - Tarif Einzelternfamilie	Seite 5
Steuererklärungssoftware	Seite 6
Veranstaltungen	Seite 6
Kurz vorgestellt	Seite 6

Das Ergebnis

Mit TAV ist heute der eigentliche Prozess der teilautomatisierten Veranlagung realisiert. Bereits Ende Januar 2003 hat IGGI ihren Kunden den Programmupdate für die Verarbeitung von Daten aus dem IBM-ScanTax-Programm zur Verfügung gestellt. Mit der in der computerunterstützten Veranlagung integrierten Schnittstelle zum IBM-ScanTax-Programm können die in elektronischer Form vorliegenden Steuererklärungsdaten automatisch übernommen und einer teilautomatisierten Veranlagung und Prüfung unterzogen werden.

Die mit TAV bearbeiteten Steuererklärungen erhalten entweder den Status "grün" - die Veranlagung weist keine Regelverletzungen auf und kann der steuerpflichtigen Person eröffnet werden - oder den Status "rot" - die Veranlagung beinhaltet Regelverletzungen und bedarf einer entsprechenden manuellen Nachbearbeitung. Im Einführungsjahr des Programms werden jedoch auch die "grünen Fälle" einer Prüfung unterzogen, wie dies übrigens auch periodisch immer wieder geschieht.

Die Hauptverarbeitung erfolgt mittels einer Batchverarbeitung, welche alle vorhandenen Datensätze aus der ScanTax-Verarbeitung prüft und in den Veranlagungsprozess überführt. Es laufen folgende Schritte ab:

1. Vorlaufprüfungen
2. Kopfdaten/Personalien aufbereiten
3. Berechnung der Positionen und der Veranlagung (als Eingabewerte gelten die deklarierten Werte der steuerpflichtigen Person)
4. Positionsprüfungen (Plausibilisierungen, gesetzliche Auflagen, Rechte und Pflichten, Prüfwerte werden gemäss kantonalen Vorgaben angewandt)
5. Nachprüfungen
6. Abschlussdaten und Protokollierung

Mit TAV verarbeitete Veranlagungen werden nur intern in der computerunterstützten Veranlagung gekennzeichnet, d.h. die steuerpflichtige Person erhält keine entsprechende Mitteilung.



Übersichtliche Darstellung des Programmablaufs

Nach der TAV-Verarbeitung erhält die Anwenderin bzw. der Anwender vier Listen: grüne Fälle, rote Fälle, "manuelle" Fälle sowie zurückgestellte Fälle. Anhand dieser Listen erfolgt die Weiterverarbeitung der Veranlagungen. Zu den grünen Fällen können die entsprechenden Veranlagungsprotokolle sofort ausgedruckt werden. Die roten Fälle sind manuell nachzubearbeiten. Die zu prüfenden Ziffern sind in der berechneten Veranlagung mit einem ⚠️ markiert. Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Korrektur wird die Ziffer mit

Seit dem 1. Mai 2004 steht Teilautomatisierte Veranlagung TAV allen IGGI-Gemeinden zur Verfügung.

einem 😊 markiert. Die Veranlagung wird aber insgesamt nicht als grüner Fall, sondern als kontrollierter und freigegebener TAV-Fall gekennzeichnet.

Das Regelwerk kann durch die Gemeinde nicht angepasst werden. Die Prüfwerte des Regelwerks werden jeweils jährlich durch die kantonale Steuerverwaltung festgelegt und anschliessend den Programmherstellern zur Umsetzung übergeben.

Sowohl die IGGI wie auch Softwareentwickler der Ruf Informatik AG sind in diesen Prozess miteinbezogen.

Das Programm-Modul TAV ist bereits heute in zahlreichen IGGI-Gemeinden im Einsatz. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Programm-Modul nicht nur grössere Gemeinden, sondern auch mittlere und kleinere Gemeinden bei der Bewältigung der täglichen Arbeit effizient unterstützt und dabei hilft, den Veranlagungsstand anzuheben. Allfällige Fragen zum neuen Programm-Modul Teilautomatisierte Veranlagung TAV beantwortet Ihnen gerne der Benutzerprojektleiter Thomas Lipp (lth@gmx.ch).

	TAV	dekl.	steuerb.
Positionen mit TAV-Regelverletzung			
100 Eink. unselbst. Haupterw. Pflichtige(r)	⚠️	45'120	45'120
140 Erwerbsausfallentsch. Pflichtige(r)	⚠️	-	-
224 Weiterbild.-/Umschulungskosten Pflicht.	⚠️	2'100	2'100
260 Beiträge Säule 3a Pflichtige(r)	⚠️	6'077	6'077
400 Wertschriften und Guthaben	⚠️	307'523	371
412 Motorfahrzeuge	⚠️	87'500	87'500
470 Reinvermögen	⚠️	395'023	87'871
480 Steuerbares Vermögen Gesamt	⚠️	345'023	37'871
Einkommens-StE-Positionen			
100 Eink. unselbst. Haupterw. Pflichtige(r)	⚠️	45'120	45'120
150 Wertschriftenertrag, Lotteriegewinne	⚠️	371	307'523
199 Total der Einkünfte	⚠️	45'491	352'643

Mit TAV verarbeitete Steuererklärungsdaten werden grafisch dargestellt

Differenzierte Betrachtungsweise

Immer wieder führen Kosten der Weiterbildung, Umschulung und Ausbildung zu Diskussionen. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie sich die differenzierte Beurteilung der Kosten für den Abschluss einer höheren Fachdiplomprüfung und für ein Diplom an einer Fachhochschule aus steuerrechtlicher Sicht rechtfertigen lässt.

(EB) Während im allgemeinen Sprachgebrauch "Ausbildung" als Oberbegriff für alle denkbaren Bildungs-massnahmen verwendet wird, hat der Begriff steuerrechtlich eine spezifische Bedeutung. Für die steuerliche Behandlung sind die Bildungskosten entweder Weiterbildungskosten oder Ausbildungskosten; Wiedereinstiegskosten sind den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten gleichgestellt.

Weiterbildungs- und Umschulungskosten gehören zu den abzugsfähigen Berufskosten einer unselbständigerwerbenden Person und damit zu den Gewinnungskosten (d.h. mit der Einkommenserzielung zusammenhängende Aufwendungen). Ausbildungskosten sind hingegen zu den nicht abzugsfähigen Kosten zu zählen.

Für die Abzugsfähigkeit von Bildungskosten ist somit entscheidend, ob die konkret zu beurteilende Bildungs-massnahme zum Bereich der Einkommenserzielung oder zum Privatbereich gehört. Die Kostenprüfung erfolgt in einer objektiven Weise aus der Sicht der steuerpflichtigen Person. So kann bei einer Person eine Bildungs-massnahme eine nicht abzugsfähige Ausbildung darstellen, während dieselbe Bildungs-massnahme bei einer anderen eine abzugsfähige Weiterbildung oder Umschulung ist.

Weiterbildung

Als Weiterbildungskosten sind alle Kosten abzugsfähig, die objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf der steuerpflichtigen Person in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf besteht dann, wenn sich die Weiterbildung

auf Kenntnisse bezieht, die bei der Berufsausübung verwendet werden. Er fehlt, wenn es nur um persönliche Bereicherung - etwa im Sinne kultureller Weiterbildung - geht.

Kosten für weitere Bildungs-massnahmen in einem abgeschlossenen Beruf sind abzugsfähig, wenn damit die mit der Erstausbildung erworbenen Kenntnisse vertieft und/oder ergänzt werden und nicht eine wesentlich andere berufliche Stellung angestrebt wird. Zudem ist zu prüfen, ob die Aufwendungen für die Erzielung des Einkommens nützlich sind und im Rahmen des Üblichen liegen.

Mit der Bildungs-massnahme kann die steuerpflichtige Person auch den Aufstieg im gleichen, angestammten Beruf bezwecken, was als abzugsfähige Weiterbildung zu betrachten ist. Es handelt sich dabei um Kosten für eine Ausbildung, die auf einem bereits erlernten und auch ausgeübten Beruf aufbaut. Sie führen zur besseren Qualifikation für den bisherigen Beruf bzw. dienen der steuerpflichtigen Person dazu, den Anforderungen des bisherigen Berufs besser gerecht zu werden. Abziehbar sind auch Fortsetzungsausbildungskosten, die auf einem bereits erlernten und auch ausgeübten Beruf aufbauen wie beispielsweise eine Meisterprüfung oder der Abschluss einer höheren Fachprüfung oder Fachdiplomprüfung.

Der Abschluss einer Fachdiplomprüfung an einer (höheren) Fachschule, wie beim Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling, ist eine mit einer bestehenden Berufsausbildung zusammenhängende Weiterbildung.

Fortsetzung auf Seite 4



Steuerliche Behandlung der Leistungen der Stiftung Flexibler Altersrücktritt

Am 1. Juli 2003 trat der Gesamtarbeitsvertrag für den Flexiblen AltersRücktritt im Bauhauptgewerbe in Kraft.

Nachdem die Fragen im Bereich Beitragswesen seit längerer Zeit geklärt sind, wonach die Stiftung FAR als BVG-Stiftung steuerbefreit ist und die Beiträge daher Vorsorge-Beiträge der zweiten Säule darstellen und als solche abziehbar sind, ist auch über die steuerliche Behandlung der einzelnen Leistungen entschieden worden.

Überbrückungsrenten bilden ordentliches Renteneinkommen. Die Stiftung FAR stellt den Empfängern jährlich einen Rentenausweis zu.

BVG-Beiträge, welche die Stiftung FAR an die Vorsorgeeinrichtung oder an die Auffangeinrichtung der Begünstigten zahlt, bilden kein steuerbares Einkommen und werden auf dem Rentenausweis nicht aufgeführt. BVG-Ersatzleistungen, welche jedoch direkt an die Arbeitnehmerschaft ausbezahlt werden, werden hingegen als entsprechende Leistung auf dem Rentenausweis aufgeführt.

Der **Ersatz von AHV-Beiträgen**, durch die Stiftung FAR bildet bei den Empfängern steuerbares Einkommen. Die Leistung wird auf dem Rentenausweis aufgeführt. Die Empfänger sind jedoch berechtigt, die tatsächlich geleisteten AHV-Beiträge gemäss § 40 Abs. 1 d StG bzw. Art. 33 Abs. 1d DBG zum Abzug zu bringen.

Die **Beiträge an die Risikoversicherung** werden im Rentenausweis aus Vereinfachungsgründen vom Total der Leistungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden Beiträge können deshalb von der steuerpflichtigen Person nicht zusätzlich in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Es handelt sich nicht um eine Zweitausbildung, sondern um eine Fortsetzungsausbildung des bestehenden Berufes.

Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, bestehende Qualifikationen zu erwerben sowie die berufliche Flexibilität zu unterstützen. Die berufliche Weiterbildung bezweckt somit vorwiegend, die beruflichen Kenntnisse sowie den berufsspezifischen Wissensstand zu erweitern und die in der Berufsausbildung erworbenen Fähigkeiten den neuen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Solche Berufsaufstiegskosten sind abzugsberechtigt.

Umschulung

Umschulung ist die Ausbildung zum Zweck der Berufsumstellung. Aufgrund des Gesetzeswortlauts muss es sich um eine mit dem Beruf zusammenhängende Umschulung handeln, damit der steuerliche Abzug vorgenommen werden kann (§ 33 Abs. 1 lit. d StG; Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG). Die objektiv gewichtigen Beweggründe für die Umschulung müssen in der Ausübung des bisherigen Berufes liegen: Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, fehlende berufliche Zukunft.

Liegen keine objektiv betrachteten wichtigen Beweggründe für eine Berufsumstellung vor, handelt es sich bei den entsprechenden Kosten um nicht abzugsfähige Zweitausbildungskosten.

Kosten für einen Berufswechsel, mit welchem gleichzeitig ein Berufsaufstieg angestrebt wird, sind keine Umschulungskosten, wenn sie vorwiegend durch persönliche Interessen und Vorlieben motiviert sind und keine objektiv gewichtigen Gründe für eine Umschulung vorliegen.

Ausbildung

Ausbildungskosten einer steuerpflichtigen Person sind aufgrund ausdrücklicher Vorschrift (§ 41 lit. b StG; Art. 34 lit. b DBG) nicht abzugsfähig. Durch die Ausbildung wird eine neue Einkommensquelle geschaffen. Ausbildungskosten sind Investitionskosten, mit denen die berufliche Fähigkeit (Humankapital) aufgebaut wird. Hingegen stehen Weiterbildung und Umschulung im

Zusammenhang mit einer vorhandenen beruflichen Tätigkeit und dienen dazu, die vorhandene Einkommensquelle zu erhalten oder zu verbessern.

Ausbildungskosten liegen vor, wenn die Aufwendungen dazu dienen, die notwendigen fachlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten für einen künftigen Beruf zu erwerben. Zur Ausbildung gehören alle Massnahmen, durch die das für den Beruf typische Können und eine selbstständige Lebensstellung erworben werden sollen. Darunter fallen mit anderen Worten all jene Bildungsmaßnahmen, die nicht mit einer bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen.

Die Erstausbildung beginnt mit dem Besuch allgemeinbildender Schulen und endet, wenn die steuerpflichtige Person mit dem von ihr gewählten Ausbildungsgang aufhört (durch Ablegung der vorgesehenen Prüfungen oder durch Abbruch). Zu den Erstausbildungskosten (Erwerb des Lehrabschlusses, der Maturität, eines Studienabschlusses oder eines Fähigkeitsausweises) zählen alle Kosten, die vor der eigentlichen Ausübung eines Berufes anfallen.

Von Zweitausbildung wird gesprochen, wenn diese erneute Ausbildung neben einem bereits ausgeübten Beruf im Hinblick auf einen späteren Berufswechsel absolviert wird. Bei berufsbegleitenden Studien ist für die Frage, ob sie dem Aufstieg im angestammten Beruf oder einem eigentlichen Berufswechsel dienen, eine Würdigung und eine Gesamtbetrachtung des Lehrgangs als solchen im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit vorzunehmen. Dabei ist zu

ermitteln, ob die Kenntnisse, die eine steuerpflichtige Person aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung bereits besessen und in ihrem Beruf ausgeübt hat, bloss vertieft und verbessert werden, oder ob sie ihr neu vermittelt werden.

Die Fachhochschulen vermitteln den Studierenden gemäss dem Bundesgesetz über die Fachhochschulen Allgemeinbildung und grundlegendes Wissen und befähigen sie insbesondere dazu, in ihrer beruflichen Tätigkeit Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden; die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft auszuüben; Führungsaufgaben und soziale Verantwortung wahrzunehmen; ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln; Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt zu übernehmen.

Die damit anfallenden Auslagen werden nicht für eine Weiterbildung im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs erbracht, sondern für eine neue Ausbildung. Bei dieser werden nicht gezielt einzelne, für die bisherige Tätigkeit relevante Kurse belegt. Vor allem die allgemeinbildenden Fächer vermitteln ein Wissen, welches weit über das im angestammten Beruf notwendige hinausgeht. Der erfolgreiche Abschluss führt zu einem neuen Beruf. Der dafür betriebene Aufwand kann nicht mehr als im Rahmen des Üblichen liegend zur Erhaltung des angestammten Berufes angesehen werden, selbst wenn gewisse Erkenntnisse aus dieser Ausbildung in der aktuellen Tätigkeit eingesetzt werden können.

Rechtsprechung

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 18.12.2003 (2A.277/2003) Auslagen für eine berufsbegleitend absolvierte Ausbildung zum Master of Business Administration als Kosten für eine nachgeholt Erstausbildung bzw. als Berufsaufstiegskosten qualifiziert. Es lag der Fall einer steuerpflichtigen Person vor, die nach Abschluss des Gymnasiums ein Ökonomiestudium abbrach und stattdessen direkt ins Berufsleben einstieg und aufgrund des "learning by doing" sukzessive beruflich aufgestiegen ist. Sie absolvierte in der Folge zunächst den Bachelor of Business Administration (BBA) und anschliessend den Master of Business Administration (MBA). Die Richter hielten in ihrem Urteil fest, dass sich diese Ausbildungsschritte als eigentliche Erstausbildung erwiesen haben, welche anstelle des abgebrochenen Wirtschaftsstudiums traten. Der Ausbildungsgang ermögliche zudem den Aufstieg in eine eindeutig höhere Berufstellung (StR 2004, S. 451).

Praxisänderungen beim Versicherungsabzug und beim Tarif Einelternfamilien

Aufgrund neuester Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Luzern sind nachfolgend erläuterte Änderungen der Weisungen des Steuergesetzes ab sofort zu beachten.

Versicherungsabzug

Weisungen StG § 40 Nr. 6

(bm) Das Verwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 1.7.2004 die bisherige kantonale Praxis betreffend Versicherungsabzug nicht bestätigt.

Es hat festgehalten, dass der an sich klare Wortlaut von § 40 Abs. 1 lit. g StG nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist, über den engen Wortlaut der Erwerbstätigkeit hinaus auch steuerpflichtigen Personen, die zwar erwerbstätig sind, aber nach den Bestimmungen des BVG keine Möglichkeit haben, steuerbegünstigte Beiträge an die berufliche und gebundene Vorsorge zu leisten, den höheren Versicherungsabzug zu gewähren. Daraus ergäbe sich auch, dass bei erwerbstätigen Personen, die keine solchen Beiträge leisten obwohl sie könnten (z.B. Selbständigerwerbende), der erhöhte Versicherungsabzug nicht zu gewähren ist.

Die Steuerverwaltung hat beschlossen, aus Praktikabilitätsgründen auf eine derartige Differenzierung zu verzichten. Als neue Regelung für die Staats- und Gemeindesteuern wird jene der direkten Bundessteuer herangezogen. Voraussetzung für den erhöhten Versicherungsabzug ist demnach lediglich, dass in der Steuerperiode keine Beiträge an die Säule 2 oder an die Säule 3a geleistet werden.

Mit der Steuergesetz-Revision 2005 ist vorgesehen, die Regelung der direkten Bundessteuer gesetzlich für die Staats- und Gemeindesteuern zu verankern. Faktisch bedeutet die vorliegende Weisung eine Vorwegnahme der beabsichtigten gesetzlichen Regelung ab 2005.

Ab sofort kommt somit die Bundessteuerpraxis, allerdings mit einer Einschränkung zur Anwendung. Gemäss Luzerner Steuergesetz wird

kein erhöhter Versicherungsabzug gewährt, wenn ein Unterstützungsabzug gemäss § 42 Abs. 1 lit. c StG gemacht wird. Es ist beabsichtigt, diese Regelung auch 2005 fortzuführen.

Bitte beachten Sie:

Die neuen Weisungen gelten ab sofort für alle noch offenen Fälle.

Bereits rechtskräftige Veranlagungen, welche nach bisheriger Praxis veranlagt worden sind, werden nicht korrigiert. Es werden keine formlosen Korrekturen vorgenommen, und allfälligen Revisionsbegehren ist nicht statt zu geben.

Tarif bei Einelternfamilien

Weisungen StG § 42 Nr. 3; § 57 Nr. 1

(LH) Das Verwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 22.6.2004 die bisherige, dem Wortlaut von § 57 Abs. 2 StG folgende Praxis, verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen oder ledigen steuerpflichtigen Personen den Familientarif zu verweigern, wenn sie nicht ausschliesslich mit Kindern, für die ihnen der Kinderabzug zusteht, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, in einem selbständigen Haushalt zusammenleben, nicht geschützt. Im konkreten Fall wurde der allein mit einem minderjährigen Kind und einem volljährigen erwerbstätigen Kind im gleichen Haushalt lebenden steuerpflichtigen Person der Familientarif zugesprochen. Begründet wird dies vom Gericht damit, dass § 57 Abs. 2 StG, soweit er für die Anwendung des Familientarifs bei Einelternfamilien das ausschliessliche Zusammenleben mit Kindern, für die der Kinderabzug beansprucht werden kann, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen voraussetzt, dem überge-

ordneten Bundesrecht (Art. 11 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz) widerspreche und daher nicht anwendbar sei.

Dieses Urteil wird in der Veranlagungspraxis für die Staats- und Gemeindesteuern wie folgt umgesetzt:

Bei Einelternverhältnissen, in denen die steuerpflichtige Person allein mit Kindern, für die ihr der Kinderabzug zusteht, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommt, und mit weiteren nicht unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen (insbesondere erwerbstätigen Kindern, Elternteilen, andere Verwandte der steuerpflichtigen Person) in einem selbständigen Haushalt zusammenlebt, erhält die steuerpflichtige Person den Familientarif zugesprochen.

Lebt die steuerpflichtige Person dagegen mit Kindern, für die ihr der Kinderabzug zusteht, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommt, und mit einer Konkubinatspartnerin oder einem Konkubinatspartner im gleichen Haushalt, kommt für sie weiterhin der Alleinstehendentarif zur Anwendung - dies deshalb, weil dem Sachverhalt des Verwaltungsgerichtsurteils kein Konkubinatsfall zugrunde lag und die beiden Konstellationen (Einelternhaushalt mit weiteren nicht unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen - Einelternhaushalt mit Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerin) in wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne weiteres deckungsgleich sind.

Die Neuerungen sind in der Internet-Ausgabe des Luzerner Steuerbuches publiziert (www.steuernluzern.ch/steuerbuch_aktuell.html). Die Änderungen in der gedruckten Version erfolgen mit der nächsten Ergänzungslieferung (vermutl. Jan. 2005).

Neu: Steuererklärung 2004 für juristische Personen

(PS) Bei den juristischen Personen entspricht das Geschäftsjahr dem Steuerjahr. Deshalb sind im Juli 2004 bereits die ersten Steuererklärungen 2004 an Unternehmen mit Abschlussdatum Januar bis Juni 2004 versandt worden. Wie in den Vorjahren wird den juristischen Personen eine generelle Frist von 8 Monaten ab dem Abschlussdatum für das Einreichen der Steuererklärung gewährt (LUSTB, Weisungen StG, Band 2, § 145, Nr. 2).

Für das Ausfüllen der Steuererklärung stellt die Steuerverwaltung erneut kostenlos die Software zur Verfügung. Diese kann ab sofort auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.steuernluzern.ch) heruntergeladen werden.

Ab September 2004 kann die Software auch auf CD-ROM bezogen werden (Telefon 041-228 56 46, E-Mail erich.klaey@lu.ch). Der Kundschaft mit Abschlussdatum Juli bis Dezember 2004, die keine Steuervertretung bevollmächtigt hat, wird die CD zusammen mit den Steuerformularen zugestellt.

eTax.luzern 2004 deckt die Steuerformulare für folgende Gesellschaftsformen ab:

- Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
- Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
- Korporationsgemeinden
- Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften

Veranstaltungen

Auch dieses Jahr organisiert die Steuerverwaltung wieder diverse Tagungen und Steuerseminare für Steuerfachleute verschiedenster Couleur. Im kommenden Herbst sind gleich drei solcher Veranstaltungen geplant.

Die Tagung für die **Leiterinnen und Leiter der Steuerämter der autonomen Gemeinden** findet am **8. September 2004**, vormittags, im Zentrum Gersag in Emmenbrücke statt. Das Zielpublikum wird direkt kontaktiert.

Das **Steuerseminar Landwirtschaft 2004** ist auf den **28. Oktober 2004** im Begegnungszentrum/Gemeindesaal von Schenkön angesetzt. Das ganztägige Seminar richtet sich an landwirtschaftliche Buchhaltungsstellen, Treuhandbüros, nebenamtliche Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie den landwirtschaftlichen Beratungsdienst. Das detaillierte Programm mit Anmeldemöglichkeit wird den genannten Zielgruppen demnächst zugestellt.

Auf den **11. November 2004**, nachmittags, ist das **Steuerseminar 2004** für Steuerfachleute aus dem **Treuhand- und Anwaltsbereich** geplant. Es findet im Gersag-Zentrum in Emmenbrücke statt. Die Anmeldung erfolgt über die jeweiligen Fachverbände, Anwältinnen und Anwälte werden direkt angeschrieben.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Übersicht über die Steuerpolitik und Steuergesetz-Revision 2005
- Aktueller Stand bei der Einführung des neuen Lohnausweises
- Steuerliche Auswirkungen nach Einführung des Fusionsgesetzes
- Verlustvortrag bei natürlichen Personen
- Neuer Webauftritt
- Neueste Rechtsprechung

KURZ VORGESTELLT



Markus Bachmann
Zentrale Dienste

Name: Markus Bachmann
Geburtsdatum: 22.7.1969
Zivilstand: verheiratet
Kinder: Nico (10 Monate)
Wohnort: Hergiswil NW
Hobbys: Biken, Rudern, Carven, Musik

Funktion:

Markus Bachmann arbeitet seit zwei Jahren bei den Zentralen Diensten als Projektleiter. Zusammen mit Guido Hermann und Guido Brun leitet und koordiniert er Informatik-Projekte und unterstützt die Abteilung beim Betrieb der EDV-Systeme. In sein Aufgabengebiet fällt ebenfalls die termingerechte Umsetzung der alljährlich erscheinenden Steuersoftware für die natürlichen und juristischen Personen (siehe auch Beitrag auf dieser Seite).

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Beat Elmiger (EB)
Lukas Habermacher (LH)
Thomas Lipp (TL)
Bernadette Meier (bm)
Peter Stadelmann (PS)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch